



### **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

und den Beisitzer

Roland Naas

gegenüber der WESTNETZ GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 10.11.2021 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1\_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8221 vom 03.03.2020 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.07.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 18.08.2021 Stellung genommen. Hierin macht die Antragstellerin Ausführungen zu den Personalzusatzkosten, zu den tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, zu den tatsächlich entstandenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen und zur Übertragung von offenen Regulierungskontosalden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06.

zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2017, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV

- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist jedoch für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2018 genehmigt.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

#### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni. eines Kalenderjahres gestellt werden.

#### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für das Jahr 2017 ist der Kapitalkostenaufschlag noch nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021.

#### **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 in Höhe von [REDACTED] € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED] €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2017 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2017 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2017 und den sich daraus zum 31.12.2017 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

##### **5.1. Differenzen des Jahres 2017**

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2017 wird auf die Anlage R1\_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

##### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2017**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2017 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Ver-

zinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017.

### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2019 bis 2021 bildet der Barwert zum 30.06.2018 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1\_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 bis 2021 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um - [REDACTED] € anzupassen.

## **6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2019 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoransträgen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst,

hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2019 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2019 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2019 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2012 bis 2016 nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV, Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergän-

gen betreffend das Jahr 2017 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 34 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2019 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2019-2021 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2017 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2017 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

## **III.**

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

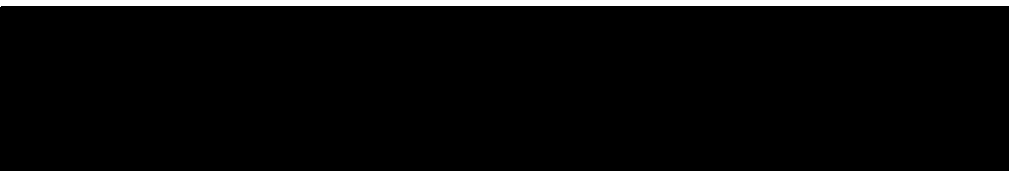
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.11.2021

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

A large black rectangular box redacting the signatures of the three members of the dispute resolution body.

Dr. Christian Schulte

Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas

# **Anlage R 2017**

## **für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren**

### **1 Vorbemerkungen**

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2016 berechnet und gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV annuitätisch durch Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2017 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2017 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2017, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2017 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2\_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2\_EOG\_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2017. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2017 in einer Übersicht dargestellt.

### **2 Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

#### **2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen**

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

## **Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 6 und 13 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2018 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war im Jahr 2017 nicht relevant.

## **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt.

## **2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Der diesbezüglich im Jahr 2017 enthaltene Ansatz ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2017 gegenüberzustellen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

## **2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

## **2.6 Differenz aus Erträgen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen**

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Umstellung des Abgleichs von t-2 auf t-0 durch die Novellierung der ARegV – ohne die Einführung einer Übergangsregelung – führt dazu, dass für die vereinnahmten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die über 20 Jahre erlösmindernd in der Erlösobergrenze anzusetzen sind, die Jahre 1996 und 1997 nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

### **3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2017**

Zum 01.01.2015 wurde mit Schreiben vom 05.04.2016 angezeigt, dass die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers WVG-Warsteiner Verbundgesellschaft mbH gemäß § 26 Abs. 1 ARegV übertragen wurde. Die Übertragung der Erlösobergrenze hat bereits stattgefunden: die Beträge finden sich in der Anlage R2\_EOG\_1 in Spalte I.

#### **3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2017**

##### **3.1.1 Zulässige Erlöse 2017**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2017 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_EOG\_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_EOG\_1 Zelle I82 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2011 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2017 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2017 um [REDACTED] € (vgl. R2\_EOG\_1 Sondersachverhalte; Zeile 80).

Die Abänderungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV welche mit Aktenzeichen BK9-11/8148-NÜ13-1, BK9-11/8221-NÜ13-1, BK9-11/8221-NÜ13-2, BK9-11/8221-0069-NÜ13, BK9-11/8221-3620-NÜ13, BK9-11/8221-0233-NÜ14, BK9-11/8221-7038-NÜ14, BK9-11/8221-8192-NÜ14, BK9-11/8221-2955-NÜ15, BK9-11/8221-4000-NÜ15, BK9-11/8221-7059-NÜ15, BK9-11/8221-7060-NÜ15, BK9-11/8221-8006-NÜ15, BK9-11/8221-3149-NÜ16, BK9-11/8221-7073-NÜ16 und BK9-11/8221-8187-NÜ16 festgelegt worden sind, sind in den in Anlage R2\_EOG\_1 Spalte I angegebenen Beträgen berücksichtigt.

Zum 01.01.2017 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8221-8187-NÜ17 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2\_EOG\_1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Der für das Jahr 2017 dem Netzbetreiber – hier dem abgebenden Netzbetreiber - mit Beschluss BK9-11/8221-E15 genehmigte Anpassungsbetrag aufgrund eines Erweiterungsfaktors wurde im Rahmen des o. g. teilweisen Netzübergangs gem. § 26 Abs. 2 ARegV aufgeteilt. Dem Netzübergang zeitlich nachgelagert hat der Netzbetreiber für das Jahr 2017 einen neuen Erweiterungsfaktor antrag gestellt, der positiv beschieden wurde (BK9-11/8221-E16). Aufgrund der vorzunehmenden Strukturparameterbereinigungen ist es dem abgebenden Netzbetreiber nicht möglich, den zuvor abgegebenen Teil des Erweiterungsfaktor anpassungsbetrages im Rahmen des Folgebeschlusses anerkannt zu bekommen.

Da aber die Abgabe dieses Anteils im o. g. Beschluss gemäß § 26 Abs.2 ARegV vorgesehen ist, führt die Beschlusskammer zur Vermeidung eines ungerechtfertigten doppelten Abzugs bei positiver Bescheidung des dem Netzübergang zeitlich nachgelagerten Erweiterungsfaktor antrags eine entsprechende Korrektur im Rahmen der Überprüfung der Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 ARegV durch Nullsetzen des Abzugs durch.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2017 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_EOG\_1 D12 und Zeile 56).

#### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2017 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2017 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

##### Betriebssteuern

Beim Netzbetreiber hat im Jahr 2013 eine Umstrukturierung von einer kleinen in eine große Netzgesellschaft stattgefunden. Da die Kosten für die Kfz-Steuer der Dienstwagen im Basisjahr nicht bei der Netzgesellschaft, sondern beim Dienstleister [REDACTED]

■■■■■ angefallen sind, sind diese Betriebssteuern als beeinflussbare Kosten und somit nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Kostenblock des Basisjahres enthalten. Eine nachträgliche Berücksichtigung dieser Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile würde zu einer Doppelberücksichtigung dieser Kosten führen, was nicht sachgerecht sein kann. Würde man hingegen keine Umqualifizierung der Kosten in dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile zulassen, würde sich das bei einem starken Anstieg der (nachträglich entstandenen) dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nachteilig auswirken. Aus diesem Grund wird die Kostenänderung der im Jahr der Umstrukturierung entstandenen Kosten - mit dem systematisch angelegten Zeitversatz von 2 Jahren – als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile berücksichtigt.

Die Kosten für die Kfz-Steuer der Dienstwagen sind insgesamt um ■■■■■ € gestiegen, so dass eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile um diesen Betrag erfolgt. Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 17 dargestellt.

#### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 22 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten für die BV Gelderheberzulage in Höhe von in Summe ■■■■■ € und für die Erfindervergütung in Höhe von in Summe ■■■■■ € geltend gemacht. Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Des Weiteren hat der Netzbetreiber auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 14.08.2020 mitgeteilt, dass der enorme Anstieg der geltend gemachten Kosten zum einen mit

der seit dem Jahr 2015 finalen Zielausprägung der Unternehmensstruktur und der damit einhergehenden sachgerechteren Spartenzuordnung der Mitarbeiter zusammenhängt und zum anderen mit der im Jahr 2015 erfolgten Zuordnung der dem Netz zugehörigen Rentner. Zudem sei der maßgebende Zinssatz zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen ausschlaggebend für die Kostensteigerungen.

Nach Ansicht des Netzbetreibers seien die Netzkunden durch die Übernahme der Rentner nicht belastet, da eine entsprechende Ausfinanzierung sichergestellt worden sei und dies sachgerecht in der festgelegten Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode berücksichtigt worden sei.

Auch auf mehrmalige Aufforderung durch die Beschlusskammer konnte der Netzbetreiber keine Angaben dazu machen wie sich die geltend gemachten Kosten auf die aktiven und inaktiven Mitarbeiter sowie auf die Sparten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung verteilen.

Aus Sicht der Beschlusskammer hat die Zuordnung der Rentner im Jahr 2015 - zumindest bezogen auf die Zinskosten im Zusammenhang mit den Pensionsordnungen und mit der BV Stromdeputat - zu einer erheblichen Erhöhung der geltend gemachten Kosten geführt, die nicht nachgewiesen wurde. Diese Kostensteigerung führt – entgegen der Ansicht des Netzbetreibers – offenkundig zu einer erheblichen Belastung der Netzkunden. Diese Belastung ergibt sich aus der einseitigen Berücksichtigung der Kosten ohne die kostenmindernden Effekte der dazugehörigen Rückstellungen im Abzugskapital im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode mit dem Basisjahr 2010, welches hier maßgeblich ist, anzusetzen. Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer auf Basis der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 18.08.2021 die geltend gemachten Kosten um [REDACTED] Euro gekürzt.

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_EOG\_1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.2 Erzielbare Erlöse 2017**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2017 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2017**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

Gemäß den Antragsunterlagen des Netzbetreibers ist in den geltend gemachten vorgelagerten Netzkosten eine Rückstellungszuführung für einen Gasunfall in Berleburg in Höhe von [REDACTED] € enthalten. Da es sich hierbei nicht um originäre vorgelagerte Netzkosten handelt, wurde der Betrag in voller Höhe gekürzt.

### **3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2017**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2017**

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1\_Differenz Zeile 12 dargestellt.

### **3.5 Differenz aus Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2017**

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

### **3.6 Sonstiges**

Der vom Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Netzabgabe Dinslaken angegebene zu berücksichtigende noch offene Regulierungskontosaldo in Höhe von [REDACTED] € wurde nach der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 18.08.2021 nicht berücksichtigt, da in der finalen Einigung der beiden Netzbetreiber auf eine Übertragung verzichtet wurde.

Der vom Netzbetreiber daneben angegebene Betrag in Höhe von [REDACTED] € im Zusammenhang mit der Netzabgabe Rahden wurde von der Beschlusskammer zunächst nicht berücksichtigt, da im Rahmen des Beschlusses zum Netzübergang mit dem Aktenzeichen BK9-19/8221-

3149-NÜ18 vom 22.03.2021 bereits Beträge aus dem Regulierungskontosaldo des Jahres 2017 übertragen werden. Zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung wurde daher der vom Netzbetreiber geltend gemachte Betrag nicht berücksichtigt.

Der Netzbetreiber hat nach § 5 Abs. 1a ARegV die Berücksichtigung einer Differenz aus einem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, beantragt. Für das Jahr 2017 wurde jedoch gerade kein Kapitalkostenaufschlag genehmigt, sondern mit Beschluss vom 18.01.2018, Az. BK9-16/8221-K17 ausdrücklich abgelehnt. Für den Zeitraum vor der dritten Regulierungsperiode sind keine Kapitalkostenaufschläge zu gewähren, da insoweit noch das bisherige System des Übergangssockels und ergänzend des Erweiterungsfaktors galt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 05.05.2020, Az. EnVR 26/19). Da es mithin weder einen genehmigten Kapitalkostenaufschlag gibt noch die dem Netzbetreiber tatsächlich entstandenen Kapitalkosten im Rahmen eines Kapitalkostenaufschlags für das Jahr 2017 zu berücksichtigen sind, gibt es keine Differenz, die im Rahmen des Regulierungskontos auszugleichen wäre.

Mit zwei Rundschreiben vom 16. Juli 2018 sowie vom 14. September 2018 (jeweils zum Geschäftszeichen BK9-G/039) hat die Beschlusskammer allen Netzbetreibern mitgeteilt, dass Umsatzsteuernachforderungen auf Grundlage des Runderlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2017 zum sog. „Gemeinderabatt“ nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KAV (Geschäftszeichen: III C 2 - S 7200/13/10002) den betroffenen Gemeinden als den umsatzsteuerlichen Leistungsempfängern in Rechnung zu stellen waren.

Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, derartige Nachforderungen zulasten der Letztverbraucher im Regulierungskonto anzusetzen.

#### **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 ist die Differenz des Jahres 2017 (vgl. Anlage R1\_Differenz Zeile E16) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E28 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C35-E35 angegeben.

**Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2017**

| Beschreibung                                                                                  | Inhalt                                                            | 2017 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------|
| 1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                             | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse<br>erzielbare Erlöse              |      |
| 2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten<br>in EOG enthaltene Ansätze       |      |
| 3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV                                              | tatsächlich entstandene Kosten<br>in EOG enthaltene Ansätze       |      |
| 4 Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb                                               | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |      |
| 5 Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV                          | tatsächlich entstandene Erlöse<br>in EOG enthaltene Ansätze       |      |
| 6 Sonstiges                                                                                   |                                                                   |      |
| Saldo aus Einzeldifferenzen (Mehrerlöse)                                                      |                                                                   |      |

| Bestimmung des Regulierungskontosaldos | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|----------------------------------------|----------------------------------|------------------|
| Jahressaldo der Einzeldifferenzen      |                                  |                  |
| Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand |                                  |                  |
| Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV        |                                  |                  |
| Verzinsung des Saldos                  |                                  |                  |
| Gesamtsaldo nach Verzinsung            |                                  |                  |

| Bestimmung der Annuität                    | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|--------------------------------------------|----------------------------------|------------------|
| Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017      |                                  |                  |
| Verzinsung für das Jahr der Antragstellung |                                  |                  |
| Barwert (zu verteilender Betrag)           |                                  |                  |
| Jährliche Annuität von 2019 bis 2021       |                                  |                  |

| Verteilung       | 2019             | 2020             | 2021             |
|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Anpassungsbetrag |                  |                  |                  |
| $S_t$            |                  |                  |                  |
|                  | Abschlag auf EOG | Abschlag auf EOG | Abschlag auf EOG |

## R2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2017

## Daten der Regulierungsperiode

| Verfahrensart                                                                  | Regelverfahren |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV                                          |                |
| Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV                            |                |
| Basisjahr [b]                                                                  | 2010           |
| Effizienzwert [EW <sub>i</sub> ]                                               | 90,02%         |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI <sub>0</sub> ] | 100            |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI <sub>5</sub> ] | 106,90         |

## Jahresdaten

| Jahr | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V) | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V <sub>i, indiv</sub> ] | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF <sub>i</sub> ] |
|------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 2013 | 0,20                                         |                                                                   | 1,5000%                                                                      |
| 2014 | 0,40                                         |                                                                   | 3,0225%                                                                      |
| 2015 | 0,60                                         |                                                                   | 4,5678%                                                                      |
| 2016 | 0,80                                         |                                                                   | 6,1364%                                                                      |
| 2017 | 1,00                                         |                                                                   | 7,7284%                                                                      |

## Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

## Werte aus Basisjahr

## Kosten

## Erlöse

## Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

## Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

|                                                                                                                                   |  |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|
| gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)                                                                              |  |  |  |  |  |
| Konzessionsabgaben (Nr. 2)                                                                                                        |  |  |  |  |  |
| Betriebssteuern (Nr. 3)                                                                                                           |  |  |  |  |  |
| erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)                                                                    |  |  |  |  |  |
| genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)                                                                          |  |  |  |  |  |
| Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV                                                                              |  |  |  |  |  |
| verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)                                                                  |  |  |  |  |  |
| betriebl. und tarifvertragl. Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)                      |  |  |  |  |  |
| Betriebs- und Personalrätstätigkeit (Nr. 10)                                                                                      |  |  |  |  |  |
| Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskinderkrippen (Nr. 11)                                                                   |  |  |  |  |  |
| pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)                                                                      |  |  |  |  |  |
| Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzzuschusskostenbeiträgen (Nr. 13)                                                           |  |  |  |  |  |
| Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen |  |  |  |  |  |
| aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)         |  |  |  |  |  |
| Summe                                                                                                                             |  |  |  |  |  |
| Saldo                                                                                                                             |  |  |  |  |  |

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile KA<sub>nb</sub>

## volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK<sub>0</sub>Erlöse in VK<sub>0</sub>Kosten in VK<sub>i</sub>Erlöse in VK<sub>i</sub>

## Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

|                                             |     |     |     |     |  |
|---------------------------------------------|-----|-----|-----|-----|--|
| Kosten für die Beschaffung von Treibenergie | - € | - € | - € | - € |  |
| Kosten für Lastflusszusagen                 | - € | - € | - € | - € |  |
| Summe                                       | - € | - € | - € | - € |  |
| Saldo                                       | - € |     | - € |     |  |

Differenz der volatilen Kostenanteile (VK<sub>i</sub> - VK<sub>0</sub>)

|     |     |
|-----|-----|
| - € | - € |
|-----|-----|

## Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

## Werte aus Basisjahr

## Angepasste EOG vor Netzveränderungen

## Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

## Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

|                                                                                                   |                                                                 |  |  |  |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile                                    | KA <sub>ges,0</sub> - KA <sub>nb,0</sub>                        |  |  |  |  |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [%]                                                                  | 1 - EW <sub>0</sub>                                             |  |  |  |  |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [€]                                                                  | KA <sub>b,0</sub>                                               |  |  |  |  |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]                                              | EW <sub>0</sub>                                                 |  |  |  |  |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]                                              | KA <sub>vnb,0</sub>                                             |  |  |  |  |
| Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten                                                  | 1 - V <sub>i</sub>                                              |  |  |  |  |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil                                                     | (1 - V <sub>i</sub> ) x KA <sub>b,0</sub>                       |  |  |  |  |
| Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil                                                         | V <sub>i</sub> x KA <sub>b,0</sub>                              |  |  |  |  |
| Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil | KA <sub>vnb,0</sub> + (1 - V <sub>i</sub> ) x KA <sub>b,0</sub> |  |  |  |  |

## Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

|                                                                       |                                                                        |                                           |          |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------|--|--|
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV                            | VPI                                                                    | VPI <sub>2010</sub> (= VPI <sub>b</sub> ) | VPI 2015 |  |  |
|                                                                       |                                                                        | 100,00                                    | 106,90   |  |  |
| Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr      | $VPI_t / VPI_b$                                                        |                                           | 1,0690   |  |  |
| kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV | PF <sub>t</sub>                                                        | 0,0773                                    | 0,0773   |  |  |
| Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt               | $(VPI_t / VPI_b) - PF_t$                                               |                                           | 0,9917   |  |  |
| Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF                | $(KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t / VPI_b - PF_t)$ |                                           |          |  |  |

## Erweiterungsfaktor (EF)

|                                                                           |                                                                                    |  |  |  |  |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV | EF <sub>t</sub>                                                                    |  |  |  |  |
| Inflationierung                                                           | $(VPI_t / VPI_b - PF_t) \times EF_t$                                               |  |  |  |  |
| Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit $VPI_t$ und $PF_t$ sowie $EF_t$   | $(KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t / VPI_b - PF_t) \times EF_t$ |  |  |  |  |

## Qualitätselement (Q)

|                                                           |                |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------|----------------|--|--|--|--|
| Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV | Q <sub>t</sub> |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------|----------------|--|--|--|--|

## Saldo des Regulierungskontos (S)

|                                                                                         |                |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--|--|--|--|
| Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV | S <sub>t</sub> |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|--|--|--|--|

Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK<sub>0</sub>)

|                                                                |                                  |  |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|--|--|--|
| Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV | VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub> |  |  |  |  |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------------|--|--|--|--|

|                                                                             |                                                                                                                              |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|
| Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO <sub>t</sub> ) | $EO_t = KA_{vnb,0} + (KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t / VPI_b - PF_t) \times EF + Q + VK_t - VK_0 + S_t$ |  |  |  |  |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|

## Sondersachverhalte

|                                                                  |  |  |  |  |  |
|------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|
| Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden |  |  |  |  |  |
|------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|

|                                   |                                   |  |  |  |  |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|
| Kalenderjährliche Erlösobergrenze | EO <sub>t, kalenderjährlich</sub> |  |  |  |  |
|-----------------------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|

**Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2017**

| 2017   |                                                  |
|--------|--------------------------------------------------|
| 1.1    | Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas               |
| 1.1.1  | Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung            |
| 1.1.2  | Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung             |
| 1.1.3  | Abrechnung                                       |
| 1.1.4  | Messung                                          |
| 1.1.5  | Messstellenbetrieb                               |
| 1.1.6  | Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV |
| 1.1.7  | Vertragsstrafen                                  |
| 1.1.8  | Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV  |
| 1.1.9  | Unterbrechbare und unterjährige Verträge         |
| 1.1.10 | Weitere Erlöse                                   |
| 1.1.11 | Konzessionsabgaben                               |
| 1.1.12 | Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten          |
| =      | <b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)</b>       |
| +      | Unterverprobung                                  |
| =      | <b>Erzielbare Erlöse</b>                         |